

Gartenbauwirtschaft

Berufsstädtische Wirtschaftszeitung des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaus e.V.

Dieser
Nummer liegt bei:
Für den
Obst- und Gemüse-
anbauer

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAU E.V. BERLIN NW 40 · VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGSGESELLSCHAFT M.B.H. BERLIN NW 40

Nr. 21 · Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 25. Mai 1933

Nach 5 Jahrzehnten:

Die Rechtsfrage endgültig geflärt

Rund 5 Jahrzehnte lang ist die Frage umkämpft worden, ob und inwieweit der Gartenbau in das Rechtsgebiet der Landwirtschaft oder in das Rechtsgebiet des Gewerbes gehört. Verhältnisse von dieser Streitfrage nahmen alle Rechtsgebiete. In diesem Umfang der Streits lagen die Schwierigkeiten zu seiner Lösung.

Berichte, eine einheitliche Gesamtlösung herbeizuführen, waren gescheitert. Deshalb lebten wir uns zum Ziel, durch gleichartige Teillösungen schließlich doch zu einer Gesamtlösung zu kommen, durch die der Gartenbau der Landwirtschaft rechtlich gleichgestellt würde. Die wichtigsten Etappen auf diesem Weg seien kurz erwähnt:

1920: In Preußen werden alle Gartenbaubetriebebeitragspflichtig und wahlberechtigt zu den öffentlich-rechtlichen, berufsständischen Vertretungen der Landwirtschaft — den Landwirtschaftskammern —, die anderen Länder folgten im Laufe der Jahre.

1923: In Preußen wird der gesamte Gartenbau einschließlich des Ablasses der selbstgewonnenen Erzeugnisse von der Gewerbesteuer befreit. Auch hier folgten die anderen Länder nach.

1925: Für das gesamte Reichsgebiet wird die Verbundenheit des Gartenbaus mit der Landwirtschaft im großen Reichsteuerreformwerk veranlaßt.

Anlaßlich der Berufs- und Betriebabzählung 1925 wird diese Verbundenheit auch für das Gebiet der Statistik anerkannt.

Bis zum Jahre 1925 war also die Entscheidung für die Gebiete der öffentlich-rechtlichen, berufsständischen Vertretung, für die Gebiete des Reichs- und Landessteuerrechts und für das Gebiet der Statistik im Sinn unserer Beobachtungen herbeigeführt. Dessen blieb sie lediglich für das sozialpolitische Gebiet.

Reichswirtschaftsrat, Reichsrat und Reichstag führten seit 1919 zahlreiche Beschlüsse und richteten an die Reichsregierung Entschließungen, eine Entscheidung herbeizuführen, ohne daß ihnen je entsprochen wurde. Die Straf- und Landesgerichte aller Justizien, die sozialen Gerichtsgerichte bis hinauf zum Reichsgerichtsamt, die Universitäten und Hochschulen bemühten sich zusammen mit den Kreisen und öffentlich-rechtlichen, berufsständischen Vertretungen des Gartenbaus um eine gerechte Lösung. Besondere Erwähnung verdienen die Universitätsprofessoren Dr. Lutz Richter und Dr. Wil-

manns, der Deutsche Landwirtschaftsrat, die unterzeichnet ist, wird unweidetig ausgepreußische Hauptlandwirtschaftskammer und forderten, daß alle gärtnerischen Erzeuger die Fachkammer für Gartenbau in Dresden betriebe mit ihren Nebenbetrieben in die landwirtschaftliche Rechtsphäre fallen.

Nunmehr hat die Reichsregierung auch für das sozialpolitische Gebiet sich zu der bereits auf den andern Gebieten getroffenen Lösung entschlossen. In dem nebenstehend veröffentlichten Erlass des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 15. 5. 1933 — 1/2 —, der von allen beteiligten Reichsministerien (Reichsarbeits-, Reichswirtschafts- und Reichsjustizministerium) mit besiegelt worden ist.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Berlin W 8, Wilhelmstr. 72, den 15. Mai 1933.

1/2. — 262.

An die Landesregierungen (auch Staatsministerien),
Betz. Reichskammer des Gartenbaus.

Die Frage, ob und inwieweit gärtnerische Betriebe zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe gehören, wird seitens der nachgeordneten Behörden außerordentlich verschieden beurteilt. In den Präzissen der Verwaltungsbüros sowie in der Nachprüfung wird die Zugehörigkeit des Gartenbaus zur Landwirtschaft teils bestätigt, teils verneint. Die Verschiedenheit der Auflösungen über die rechtliche Stellung des Gartenbaus auf den verschiedenen Reichsgebieten hat die den Gartenbau in der Praxis zu auf die Tatne und Vorschriften und unterschiedlichen Zuständen geführt. So ist es abgesehen der Gartenbau nach den landesgesetzlichen Bestimmungen seine öffentlich-rechtliche Betriebsvereinigung bei den geistigen Körperschaften der Landwirtschaft dat, anlässlich der Aufstellung der Handwerkerrollen durch die Handwerkskammern in zahlreichen Fällen vorgeladen, daß Gartenbaubetriebe auch in die Handwerkerrollen eingesetzt und damit zu einer doppelten Beitragsleistung herangezogen wurden. Analog auf dem Gebiet des Steuerrechts kann festgestellt werden, daß durch die neuere Vergebung bereits eine weitgehende Klärung der Rechtsstellung des Gartenbaus erfolgt ist, indem die Steuergelehrte sowohl des Reichs als auch der meisten Länder es unternehmen hat, den Gartenbau gemeinsam mit der Landwirtschaft (im engeren Sinn) und der Forstwirtschaft als einen Teil der Utoproduktion zur Landwirtschaft im weiteren Sinne einzuführen. Während somit die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaus im Steuerrecht fast überall eine vollzogene Klärung gefunden hat, in diese Frage für die Gebiete des Gewerbe- und Arbeitsrechts gelegentlich noch zuvorgelegen ungelöst. Dieser Umstand gibt uns Anlaß, für die rechtliche Behandlung des Gartenbaus auf den genannten Gebieten, insbesondere für die Auslegung der §§ 6 und 151 der Gewerbeordnung, auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

Wahrscheinlich für die Frage der Eingliederung des Gartenbaus in die Landwirtschaft ist nach Aufstellung der unterzeichneten Reichsministerien die Natur des Betriebs als einer Stütze der Utoproduktion und nicht die Art der technischen Betriebsführungs. Zu den Betrieben der Landwirtschaft gehören sämtliche Gartenbaubetriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Herstellung organischer Naturprodukte durch Bodenbearbeitung mit naturgegebenen Mitteln befassen. Dabei ist davon auszugehen, daß unter Gartenbau auch die Tätigkeit zu verstehen ist, die auf die unter gezielter Bodenbearbeitung betriebene Gewinnung von hochwertigen pflanzlichen Erzeugnissen, z. B. von Gemüse, Obst, Schnittblumen, Topfpflanzen, Obst- und Nadelbäumen, Obst- und Siedlungsarten, Rosen, Nadelbäumen und anderen Gehölzen, Standen, Blumen- und Gemüsesamen verichtet ist. Eine gezielte Bodenbearbeitung im vorgenannten Sinn liegt regelmäßig z. B. dann vor, wenn besondere Einrichtungen vorhanden sind, z. B. Bewässerungsanlagen (Wasserleitung, Bewässerungsanlagen), Schneidenanlagen gegen Sonnenbrand (Schattenhallen, Schattensäulen, Schattendeck) oder Mätschäden (Überwinterungsstämmen usw. sogenannte „Dapsos“, Rüben, dekorative Schuppen, Keller und ähnliche Räumlichkeiten), ferner Gewächshäuser und sonstige überdachte Räume, Unterkünften usw. Nicht erforderlich ist, daß der Gartenbau im Zusammenhang mit sonstiger Land- oder Forstwirtschaft oder anderer nichtgewerblicher Bodenbearbeitung betrieben wird. Dagegen sind der Gartenbau und damit der Landwirtschaft zu behandeln alle Gärtnereibetriebe, die sich ganz oder in der Hauptsache auf die Verarbeitung oder Veräußerung von Erzeugnissen des Gartenbaus beschreiben.

Landwirtschaftsgärtnerien, die sich mit der Anlage sowie mit der Pflege von Gärten, Parken usw.

Großhofsägtärtnerien, die sich nur mit der Verplanzung sowie mit der Pflege von Grabanlagen,

Decksanlagen, die sich mit der Ausdehnung von Flächen, Räumlichkeiten usw.

Blumen- und Kräuterdörfer, die sich mit der Anfertigung von Gebinden der verschiedensten Art (Sträucher, Kräuter, Blumen u. dgl.) aus Blumen, Blättern und Blütenzweigen,

Fog. Handelsägtärtnerien, die sich ausschließlich oder überwiegend mit dem Handel gärtnerischer Erzeugnissen befassen, ferner die

Herrstellung von Obst- und Gemüsesägtärtnerien sowie von Pflanzen, von Fruchtfäden und Fruchtölen, von Narzissen und Konfitüren sowie von präparierten Pflanzen

sollen jedoch, wenn sie ohne Bodenbearbeitung betrieben werden, niemals unter den Begriff des Gartenbaus. Soweit solche Unternehmen dagegen der Verwertung eigener Erzeugnisse und mit nur geringem Umfang der Verwertung fremder Erzeugnisse dienen, handelt es sich nicht um selbständige gewerbliche, sondern um gärtnerische Nebenbetriebe, die ebenfalls als landwirtschaftliche Betriebe zu behandeln sind.

Die vorstehende Auszeichnung des Verhältnisses des Gartenbaus zur Landwirtschaft entzieht im wesentlichen auch der Regelung, die der Herr Reichsminister der Finanzen in der vorläufigen Vollzugsanweisung zum Einflommensteuergebot zu § 28 Abs. 1 Nr. 2 getroffen hat.

Um die bestehende Neugleichheit in bezug auf die rechtliche Zugehörigkeit des Gartenbaus möglichst zu befechten, darf ich ergebnis bitten, die nachgeordneten Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) von vorliegender Aufstellung in Kenntnis zu setzen und mit entsprechender Weisung zu versetzen.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung: gez. Bang

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung: gez. Schlegelberger

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung: gez. von Rohr



Die Deutsche Gartenbauausstellung in Berlin kurz vor der Eröffnung. (Bericht siehe S. 2.)